Stuttgart, 01.07.2019

GRDrs 523/2019

Weiterentwicklung der Fahrgutscheine für schwerstgehbehinderte Menschen

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2020/2021

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	22.07.2019

Bericht

Die Sozialverwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2020

den Fahrgutscheinwert für schwerstgehbehinderte Menschen bei Fahrten mit Taxen in einem ersten Schritt von 12,78 EUR auf 19,00 EUR zu erhöhen

sowie den Fahrgutscheinwert für schwerstgehbehinderte Menschen bei Fahrten mit barrierefreien Spezialfahrzeugen (Mietwagen) von 38,86 EUR auf 40,00 EUR aufzurunden.

Historie und Begründung:

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt aktuell für schwerstgehbehinderte Einwohnerinnen und Einwohner Fahrgutscheine für Fahrten mit Taxen bzw. barrierefreien Spezialfahrzeugen (durch Mietwagenunternehmer oder Träger der freien Wohlfahrtspflege betrieben) jährlich pro Berechtigtem 96 Fahrgutscheine als freiwillige soziale Leistung.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen gegeben sein:

- Ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "aG",
- es steht kein Personenkraftwagen zur Verfügung, mit welchem die betroffene Person selbst fahren kann bzw. durch eine andere Person gefahren werden könnte,
- es handelt sich um eine Einwohnerin oder einen Einwohner der Landeshauptstadt Stuttgart,
- das zur Verfügung stehende Einkommen liegt unterhalb einer vom Gemeinderat grundsätzlich festgelegten Einkommensgrenze (GRDrs 505/1995 "Leistungen für die Benutzung des Fahrdienstes für Rollstuhlfahrer und andere Schwerstgehbehinderte" vom 16.10.1995).

Mit den Fahrgutscheinen soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z. B. um Verwandte und Freunde zu besuchen, am kulturellen Leben unserer Stadt teilzunehmen oder Besorgungen zu machen) ermöglicht bzw. verbessert werden. Die Gutscheine sind nicht für Fahrten zum Arzt, Zahnarzt und Krankenhaus bzw. zu anderen ärztlich verordneten Maßnahmen, wie z. B. Heilgymnastik oder Massagen, zu verwenden, da diese Fahrtkosten durch die Krankenkasse übernommen werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Entwicklungsschritte in der Historie der Fahrgutscheine für schwerstgehbehinderte Menschen dargestellt:

Jahr 1979

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährte mit Wirkung zum 01.04.1979 erstmalig den Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen für die Benutzung eines der von Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt unterhaltenen Fahrdienstes für Rollstuhlfahrer und andere Schwerstbehinderte mit Spezialfahrzeugen.

Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang betrug monatlich 8 Fahrten, gültig im Stadtgebiet Stuttgart. Pro Fahrt wurde eine Eigenbeteiligung von 0,82 EUR (szt. 1,60 DM) erhoben. Die Bewilligung der Fahrgutscheine erfolgte einkommens- und vermögensunabhängig.

Jahr 1985

Mit Wirkung zum 01.01.1985 zählen die Einwohnerinnen und Einwohner zum Berechtigtenkreis für die Fahrgutscheine, die nach Beurteilung des Gesundheitsamts aufgrund ihrer Körperbehinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Die Fahrgutscheine können für Fahrten mit den Fahrdiensten der Träger der freien Wohlfahrtpflege bzw. erstmalig auch für Fahrten mit Taxen eingesetzt werden.

Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang betrug monatlich 8 Gutscheine im Wert von jeweils maximal 15,34 EUR (szt. 30,00 DM), gültig im Stadtgebiet Stuttgart sowie in den angrenzenden Landkreisen. Pro Fahrt war eine Eigenbeteiligung in Höhe von 1,02 EUR (szt. 2,00 DM) zu tragen. Die Bewilligung der Fahrgutscheine erfolgte einkommens- und vermögensunabhängig.

Jahr 1991

Im Jahr 1991 erfolgte eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen bei den Fahrgutscheinen für schwerstgehbehinderte Menschen. Zum Berechtigtenkreis gehören Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner, bei denen kein behindertengerechtes Kraftfahrzeug in der Familie vorhanden ist und das Merkzeichen "aG" gemäß Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts vorliegt.

Leistungsumfang:

Der jährliche Leistungsumfang betrug 96 Fahrgutscheine mit einem Höchstwert von jeweils 15,34 EUR (szt. 30,00 DM) pro Gutschein, gültig im Stadtgebiet Stuttgart sowie in den angrenzenden Landkreisen. Pro Fahrt war eine Eigenbeteiligung in Höhe von

1,28 EUR (szt. 2,50 DM) zu tragen. Die Leistungen waren einkommens- und vermögensunabhängig.

Jahr 1995

Im Jahr 1995 wurden durch den Gemeinderat wesentliche Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen für die Fahrgutscheine für schwerstgehbehinderte Menschen beschlossen. Maßgeblich waren die Richtlinien des seinerzeitigen Familien- und Sozialpasses. **Die Einkommensgrenze** betrug 250 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe zuzüglich der Kaltmiete und Nebenkosten bzw. einer Pauschale bei Wohneigentum.

Leistungsumfang:

Der jährliche Leistungsumfang betrug 96 Fahrgutscheine. Der Höchstwert eines Gutscheins wurde für Taxifahrten auf 12,78 EUR (szt. 25,00 DM) festgelegt. Bei Fahrten mit den besonderen Fahrdiensten galt der Höchstbetrag von 28,12 EUR (szt. 55,00 DM) pro Gutschein.

Die Leistungen waren damit erstmalig einkommensabhängig, jedoch vom Vermögen unabhängig. Eine Eigenbeteiligung wurde ab diesem Jahr nicht mehr festgesetzt.

Jahr 2000

In den Haushaltsplanberatungen 2000/2001 wurde die Einkommensgrenze von 250 Prozent auf 300 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe der Sozialhilfe angehoben.

Jahr 2001

Aufgrund massiver Kostensteigerungen bei den besonderen Fahrdiensten (z. B. Verkürzung der Zivildienstzeit, Preissteigerung im Bereich der Fahrzeugbeschaffung und Unterhaltung) wurde der Höchstwert des Gutscheins bei Fahrten mit den besonderen Fahrdiensten auf 38,86 EUR (szt. 76,00 DM) angehoben, was einer maximalen Fahrstrecke von ca. 27 Kilometern entspricht.

Der Gutscheinwert bei Fahrten mit dem Taxi blieb beim Höchstbetrag pro Gutschein von 12,78 EUR (szt. 25,00 DM).

Jahr 2002

Aufgrund der Euro-Einführung wurden die Gutscheinwerte wie folgt umgerechnet:

Der umgerechnete Gutscheinwert bei Fahrten mit dem Taxi betrug nach der Umrechnung 12,78 EUR. Der Wert des Fahrgutscheinwertes für schwerstgehbehinderte Menschen bei Fahrten mit barrierefreien Spezialfahrzeugen (Mietwagen) betrug umgerechnet 38,86 EUR.

Jahr 2006

Ab dem Jahr 2006 wurden barrierefreie Spezialfahrzeuge sowohl von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, als auch durch gewerbliche Mietwagenunternehmer zur Verfügung gestellt. Die damit verbundene Zunahme der Anbieter von Fahrdienstleistungen führte zu einem breiteren Angebot sowie zu einer größeren Flexibilität für die Nutzerinnen und Nutzer der Fahrgutscheine.

Zusammenfassung der Entwicklung

Die Anwendung zweier unterschiedlicher Gutscheinwerte hat bis heute seine Berechtigung und basiert auf folgenden Grundlagen:

Zwischen den Taxiunternehmen und den Mietwagenunternehmen gibt es einen klaren juristischen Unterschied. Taxen stellen einen Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs dar, wodurch sich eine Beförderungs- sowie eine Betriebspflicht ergibt. Der jeweilige Fahrpreis wird mittels eines vorgeschriebenen Taxameters und nach den in der jeweils gültigen Taxiverordnung festgelegten Regeln und Tarifen ermittelt. Der Taxiunternehmer hat das Recht, entsprechend eingerichtete Taxihalteplätze zu benutzen bzw. Spontanfahrten durchzuführen.

Der Mietwagen zählt dagegen nicht zum Öffentlichen Personennahverkehr, wodurch keine Pflicht zur Beförderung besteht. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keinen festgelegten Beförderungstarif. Die Abrechnung der Fahrleistung erfolgt nach den gefahrenen Kilometern, welche mittels fahrzeugeigenem Wegstreckenzähler ermittelt werden. Durch den festgelegten Gutscheinwert gilt für alle Mietwagenunternehmen in Stuttgart der Kilometersatz von 1,45 EUR pro gefahrenem Kilometer. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages, der grundsätzlich nur am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers entgegengenommen werden darf, hat der Mietwagenunternehmer unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung des Unternehmers oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Hier spricht man von der sogenannten Rückkehrpflicht des Mietwagenunternehmers. Dies bedeutet, dass der Mietwagen nicht vom Betriebssitz entfernt auf eingehende Funkaufträge warten bzw. keine Fahrgäste auf Ansprache aufnehmen und befördern darf.

Der höhere Gutscheinwert mit 38,86 EUR lässt sich damit begründen, dass die besonderen Fahrdienste zum einen Leerfahrten abrechnen, welche vom Betriebssitz zum Kunden bzw. vom Kunden wieder zum jeweiligen Betriebssitz aufgrund der bestehenden Rückkehrpflicht entstehen. Darüber hinaus wird mit dem erhöhten Kilometersatz dem finanziellen Mehraufwand der besonderen Fahrdienste (z. B. erhöhter Investitionsaufwand bei der Umrüstung von barrierefreien Spezialfahrzeugen, erhöhter Zeitaufwand durch das Abholen und Begleiten von Kunden zum Fahrzeug und zurück) Rechnung getragen.

Viele Nutzerinnen und Nutzer wählen ihren Fahrdienstleister aufgrund von Sympathie, persönlicher Bindungen und Beziehungen aus. Oftmals besteht ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen besonderen Fahrdienst und dem Fahrgast, welches sich teilweise über Jahre entwickelt hat. Darüber hinaus benötigen viele Nutzerinnen und Nutzer der Fahrgutscheine z. B. einen Abholservice aus der jeweiligen Wohnung bzw. teilweise auch eine Begleitung (z. B. beim Einkaufen). Diese Dienstleistungen können und werden derzeit nicht durch die Taxiunternehmen erbracht.

Fortschreibung der Fahrgutscheine für schwerstgehbehinderte Menschen bei Fahrten mit Taxen

Im Jahr 1995 wurde der Gutscheinwert für Taxifahrten auf einen Wert von 12,78 EUR festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt galt die Taxiverordnung aus dem Jahr 1989, wodurch sich eine maximale Reichweite von ca. 10,3 Kilometer pro Gutschein ergab. Zwischenzeitlich wurde der Taxitarif 5-mal erhöht, wobei der Gutscheinwert unverändert geblieben

ist. Hierdurch hat sich die maximale Reichweite eines Gutscheins bei einer Fahrt mit einem Taxi im Jahr 2019 auf 3,7 Kilometer verringert. Dies entspricht einer Reduzierung der maximalen Fahrstrecke um 64,8 Prozent. Besonders deutlich wird dies in nachfolgender Darstellung:

Jahr	maximal mögliche Entfernung mit einem Taxigutschein
1989	10,3 km
2000	7,3 km
2006	6,3 km
2008	5,4 km
2015	4,1 km
2019	3,7 km

Um den Nutzerinnen und Nutzern der Fahrgutscheine die ursprünglich mögliche Entfernung von rd. 10 Kilometern pro Fahrgutschein bei Fahrten mit einem Taxi wieder ermöglichen zu können, müsste der aktuelle Gutscheinwert von 12,78 EUR auf 25,50 EUR erhöht werden.

Da das Nutzungsverhalten der berechtigten Menschen und damit die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung nicht verlässlich prognostiziert werden können, soll die Erhöhung in zwei Schritten erfolgen. Zunächst wird der Gutscheinwert um ca. 50 % auf 19,00 EUR angehoben. Damit erhöht sich die Reichweite eines einzelnen Gutscheins für Taxifahrten auf 6,7 km.

In den nächsten beiden Jahren wird das Nutzerverhalten beobachtet und der Gutscheinwert kann dann, soweit sich die finanziellen Auswirkungen im erwarteten Rahmen bewegen, in einem zweiten Schritt auf die ursprünglich zugrunde gelegte Reichweite von ca. 10 km angepasst werden.

Durch die Anhebung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen ersten Ausgleich für den in der Vergangenheit eingetretenen kontinuierlichen Fahrtstreckenverlust aufgrund der Taxitariferhöhungen. Des Weiteren soll der höhere Gutscheinwert bei Taxifahrten das Interesse der Nutzerinnen und Nutzer, die in Stuttgart neu angebotenen "Rolli-Taxen" zukünftig stärker in Anspruch zu nehmen, steigern. Zusätzlich wird auch der ökologische Gesichtspunkt stärker berücksichtigt werden. Durch eine verstärkte Nutzung von Taxen, besonders im Stuttgarter Innenstadtgebiet, wird sich die Anzahl von anfallenden "Leerfahrten" reduzieren, da diese aufgrund der fehlenden Rückkehrpflicht von Taxen zum Betriebssitz entfallen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 406 Anträge auf Fahrgutscheine (á 96 Fahrgutscheinen pro Jahr) bewilligt. Unter der Annahme, dass jeder dieser Gutscheine (38.976) mit dem maximalen Gutscheinwert von 38,86 EUR abgerechnet worden wäre, ergibt sich ein theoretisches Finanzvolumen i. H. von 1.514.607 EUR. Tatsächlich wurden 2018 insgesamt 31.062 Gutscheine mit einer Gesamtsumme von 777.779 EUR (51 %) mit dem Sozialamt abgerechnet, wobei 16.985 Gutscheine für Fahrten mit einem Mietwagenunternehmen und 14.077 Gutscheine für Fahrten mit einem Taxi eingelöst wurden. Diese (Taxi-)Fahrgutscheine wurden insgesamt mit 175.716 EUR abgerechnet.

Wären diese Gutscheine mit dem Maximalwert für Taxifahrten abgerechnet worden, würde sich die Ausgabe auf 179.904 EUR belaufen.

Bei der Annahme, dass die gleiche Anzahl an Gutscheinen mit dem neuen Maximalwert von 19,00 EUR abgerechnet werden würden, ergibt sich ein jährlicher finanzieller Mehraufwand von 87.559 EUR.

Dies bedeutet, der jährliche Gesamtaufwand für Gutscheine i. H. von 777.779 EUR (2018) würde sich auf 865.338 EUR erhöhen. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 durch einen entsprechenden Planansatz, nämlich 1.000.000 EUR, zur Verfügung. Bei dieser Prognose bleibt ein zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbares verändertes Nutzungsverhalten unberücksichtigt. In den Jahren 2016 und 2017 wurden Gutscheine im Wert von rd. 941.000 bzw. rd. 906.000 EUR bezahlt, d. h. es gibt relativ starke Schwankungen im Nutzungsverhalten. Um diese Schwankungen haushaltsmäßig abzusichern, wird vorgeschlagen, bei Erhöhung des Gutscheinwerts auf 19,00 EUR den Ansatz ab 2020/2021 um 100.000 EUR aufzustocken.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.80.02.00.00-500 Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe/430 Transferaufwendungen	100	100	100	100	100	100
Finanzbedarf	100	100	100	100	100	100

⁽ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.80.02.00.00-500 Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe/430 Transfer- aufwendungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Finanzhaushalt / Neue Investitionen (zusätzliche Ein-/Auszahlungen):

(Pozojohoung V	Möglicher Baubeginn im Jahr:						
(Bezeichnung Vorhaben/ Maßnahme)			Geplante Inbetriebnahme im Jahr:				
	Summe	2020	2021	2022	2022 2023 2024		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR TEUR TEUR		TEUR	
Einzahlungen							
Auszahlungen							
Finanzbedarf							

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

	Anzahl Stellen zum Stellenplan			
Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	2020	2021	später	

Folgekosten (aus oben dargestellten Maßnahmen und evtl. Stellenschaffungen):

Kostengruppe	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
Laufende Erlöse						
Personalkosten						
Sachkosten						
Abschreibungen						
Kalkulatorische Verzinsung						
Summe Folgekosten						

⁽ersetzt nicht die für Investitionsprojekte erforderliche Folgelastenberechnung!)

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Milizere many der beteingten Stellen.
Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.
Vorliegende Anfragen/Anträge:
Erledigte Anfragen/Anträge:

L. W. dark and
In Vertretung
Isabel Fezer
Bürgermeisterin
U

<Anlagen>